

Bezirksgericht

.....
.....
.....

Adresse des zuständigen Gerichts
(Gericht am Wohnsitz einer Partei)

**Trennungsbegehren nach Art. 175 ZGB
mit Vereinbarung**

Ehegatten mit minderjährigen Kindern

Ehefrau	Ehemann
Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Geburtsdatum:	Geburtsdatum:
Heimatort:	Heimatort:
AHV-Nr.:	AHV-Nr.:
Beruf:	Beruf:
Adresse:	Adresse:
PLZ, Ort:	PLZ, Ort:
Telefon:	Telefon:

Heirat	
Datum:	Ort:

Kinder	
Name:	Geburtsdatum:
Name:	Geburtsdatum:
Name:	Geburtsdatum:
Name:	Geburtsdatum:

Trennungsvereinbarung

zwischen

.....
(Vorname, Name, Geburtsdatum, Adresse, PLZ/Ort)

und

.....
(Vorname, Name, Geburtsdatum, Adresse, PLZ/Ort)

1. Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes

Die Parteien sind nach Art. 175 ZGB berechtigt zu erklären,

- nach Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes am (Datum)
weiterhin und für unbestimmte Zeit getrennt zu leben.
- den gemeinsamen Haushalt für unbestimmte Zeit aufzuheben.

Kinderbelange Variante 1
2. Alleinige Obhut

Die minderjährigen Kinder
sind für die Dauer des Getrenntlebens in die alleinige Obhut
(Ehegatte/in) zu geben.

3. Persönlicher Verkehr

(Nicht obhutsberechtigte/r Ehegatte/in) ist zu
berechtigten und zu verpflichten, die Kinder auf eigene Kosten und ohne
Abzug an den Unterhaltsbeiträgen wie folgt zu betreuen:

- jedes zweite Wochenende von Uhr bis
Sonntag Uhr;
- während Wochen jeden Jahres in den Schulferien, wobei das
Ferienbesuchsrecht mindestens Monate im Voraus
abzusprechen sei.

Eine anderslautende Betreuungsregelung sei der einvernehmlichen Absprache
der Ehegatten unter Berücksichtigung der Wünsche und des Wohls der Kinder
vorzubehalten.

4. Kinderunterhalt

(Ehegatte/in) hat (Ehegatte/in) an-
teilmässig ab an den Unterhalt der Kinder
..... einen monatlichen, vorauszahlbaren
und ab Verfall zu 5 % verzinslichen Beitrag von je Fr. zuzüglich
Kinder- bzw. Ausbildungszulagen zu bezahlen.

 Kinderbelange Variante 2
2. Alternierende Obhut

Die minderjährigen Kinder
sind für die Dauer des Getrenntlebens in die alternierende Obhut der Ehegatten
im Sinne der nachfolgenden Betreuungsregelung zu geben.

Der Wohnsitz der Kinder ist bei (Ehegatte/in)

3. Betreuung

(Ehegatte/in) betreut die Kinder wie folgt:

-
-

In den übrigen Zeiten werden die Kinder durch (Ehegatte/in) betreut.

Eine anderslautende Betreuungsregelung ist der einvernehmlichen Absprache der Ehegatten unter Berücksichtigung der Wünsche und des Wohls der Kinder sowie der ursprünglich vereinbarten Unterhaltskostenregelung vorbehalten.

4.1. Kinderunterhaltskosten

Die Ehegatten tragen die Unterhaltskosten der Kinder wie folgt:

- a) während den eigenen Betreuungszeiten übernimmt jeder Ehegatte die alltäglichen Kosten für Wohnen, Verpflegung, Körperpflege, Mobilität, Freizeit und Ferien;
- b) die übrigen Kosten für Bekleidung, Taschengeld, Körperpflege, Krankenversicherung, Gesundheitskosten, Schule, Musik, Sport, Hobbies und dgl. bezahlt (Ehegatte/in), wobei sich (andere/r Ehegatte/in) mit den nachfolgenden Unterhaltsbeiträgen daran beteiligt;
- c) ausserordentliche Kosten wie bspw. Zahnkorrekturen, Sehhilfen oder einmalige grössere Anschaffungen tragen die Ehegatten nach vorgängiger Absprache je zur Hälfte, soweit sie nicht durch Versicherungen oder anderweitig gedeckt sind.

4.2. Kinderunterhaltsbeitrag

(Ehegatte/in) hat (Ehegatte/in) anteilmässig ab an die von (Ehegatte/in) gemäss Buchstabe b vorstehend zu bezahlenden Unterhaltskosten der Kinder einen monatlichen, vorauszahlbaren und ab Verfall zu 5 % verzinslichen Beitrag von je Fr. zuzüglich Kinder- bzw. Ausbildungszulagen zu bezahlen.

5. Eheliche Wohnung

Die eheliche Wohnung (Adresse) ist für die Dauer des Getrenntlebens (Ehegatte/in) zu Nutzen und Gebrauch zuzuweisen.

(Ehegatte/in) hat die eheliche Wohnung bis spätestens am (Datum) zu verlassen.

6. Mobilien und Inventar

Das Mobilien und Inventar der ehelichen Wohnung ist für die Dauer des Getrenntlebens (Ehegatte/in) zu Nutzen und Gebrauch zuzuweisen.

Folgendes Mobilien und Inventar ist (Ehegatte/in) , nebst den persönlichen Gebrauchsgegenständen, auf erstes Verlangen zu Nutzen und Gebrauch herauszugeben:

-
-
-

7. Unterhaltsbeitrag Ehegatte

(Ehegatte/in) hat (Ehegatte/in) anteilmässig ab für die Dauer des Getrenntlebens einen monatlichen, vorauszahlbaren und ab Verfall zu 5 % verzinslichen persönlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. zu bezahlen.

Die Unterhaltsbeiträge (Kinderunterhaltsbeiträge und Unterhaltsbeitrag gemäss Ziffer 7) basieren auf folgenden aktuellen finanziellen Verhältnissen		
<u>Ehefrau</u>	(Angaben pro Monat)	<u>Ehemann</u>
	Einkommen	
	Kinder-/Ausbildungszulagen	
	Vermögensertrag	

	Grundbeträge	
	Wohnkosten (inkl. Nebenkosten)	
	Krankenkassenprämien	
	Berufsauslagen	
	Mobiliar- und Haftpflichtversicherungen	
	Besondere Auslagen für die Kinder	
	Weitere Auslagen	
	Steuern	
	
	
Einkommen	Nettolohn inkl. Anteil 13. Monatslohn bzw. Gratifikation, Bonus oder sonstige Zulagen; Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit; Arbeitslosenentschädigung; Renten; Nebenerwerb; Sozialhilfeleistungen	
Grundbeträge	Alleinstehende Fr. 1'200.--, Alleinerziehende Fr. 1'350.--, in Partnerschaft Lebende Fr. 850.--, Kinder bis 10 Jahre Fr. 400.--, Kinder ab 10 Jahre Fr. 600.--	
Krankenkassenprämien	Eltern und Kinder; abzüglich Prämienverbilligung	
Berufsauslagen	Fahrkosten Arbeitsweg; Zuschlag auswärtige Verpflegung; weitere Kosten	
Auslagen für Kinder	Schul- und Musikschulkosten; Betreuungskosten	
Beilagen (folgende aktuelle Dokumente sind, eventuell in Kopie, mindestens beizulegen):		
<input type="checkbox"/>	Lohnausweis, Lohnabrechnung, Abrechnung Arbeitslosenkasse, Rentenbeleg, Jahresabschluss, weitere Einkommensbelege	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Mietvertrag, Belege Hypothekarzinsen, Belege Nebenkosten	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Krankenkassen-Prämienausweis, Beleg Prämienverbilligung	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	letzte Steuerrechnung, letzte Steuererklärung	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

8. Verfahrenskosten

- Die Ehegatten tragen die Gerichtskosten je zur Hälfte.
- Die Gerichtskosten trägt (Ehegatte/in)
- Jeder Ehegatte trägt die eigenen Parteikosten.

Verfahrenskosten
<p>Hinweis: Nach Einreichung des Gesuches wird das Gericht einen Gerichtskostenvorschuss von Fr. 1'000.-- bis Fr. 1'500.-- verlangen; Ratenzahlungen können auf Gesuch hin bewilligt werden. Wer nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, kann die unentgeltliche Rechtspflege beantragen (vgl. Formular betreffend die unentgeltliche Rechtspflege).</p>

Verhandlung		
<p>Die Ehegatten beantragen dem Gericht die Trennungsvereinbarung zu genehmigen.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Ehegatten verzichten auf die Durchführung einer Verhandlung, sofern die Voraussetzungen dazu gegeben sind.</p>		
Dolmetscher		
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">notwendig:</td> <td style="width: 50%;">Sprache:</td> </tr> </table>	notwendig:	Sprache:
notwendig:	Sprache:	

Freundliche Grüsse

<p>.....</p> <p>Ort/Datum</p>	<p>.....</p> <p>Ort/Datum</p>
<p>.....</p> <p>Unterschrift Ehegatte/in</p>	<p>.....</p> <p>Unterschrift Ehegatte/in</p>

Beilagen erwähnt